

AUSSCHREIBUNG für SELBSTSTÄNDIGE MITARBEIT im AKADEMISCHEN/WISSENSCHAFTLICHEN BEREICH

Der Dekan der Fakultät für Design und Künste der Freien Universität Bozen (folgend unibz genannt)

- Nach Einsichtnahme in den Artikel. 7, Absatz 6 des Legislativdekretes Nr. 165 vom 30. März 2001 und in folgende Abänderungen und Ergänzungen
- Nach Einsichtnahme in den Artikel 18 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 240 vom 30.12.2010
- Nach Einsichtnahme in der Dringlichkeitsverfügung des Dekans der **Fakultät für Design und Künste Nr. 14/2019 vom 17.06.2019**, mit welcher festgestellt wurde, dass eine Beauftragung des internen Personals für die Ausübung der gegenständlichen auszuschreibenden Tätigkeit nicht möglich ist (**s. interne Vorabprüfung vom 05.06.2019**)

gibt bekannt

dass an der Fakultät für **Design und Künste** ein Auftrag mittels Werkvertrag für die Erbringung folgender Leistung im akademischen Bereich zu erteilen ist:

Titel des Projektes: Diplomama: Ausstellung der Abschlussarbeiten

Verantwortlicher: Prof. Giorgio Camuffo

Kennziffer: FADE-5/2019

Sprache des Projektes: Italienisch, Deutsch, Englisch

Art der selbstständigen Mitarbeit: gelegentliche selbstständige Mitarbeit

Beschreibung der zu erbringenden Leistung

Der/Die Bewerber/in muss die grafischen Daten und Bilder der Projekte, welche von den Studenten des Studiengangs Design und Kunst im akademischen Jahr 2018/2019 für ihre Abschlussarbeiten realisiert wurden, sammeln, um das grafische Projekt und das Layout der Texte und Bilder des Katalogs der Ausstellung "Diplorama" zu realisieren.

Der/Die Bewerber/in muss auch alle Produktionsphasen, von der Vorbereitung und Optimierung der Dateien bis zum typografischen Druck, selbstständig durchführen.

Termin, innerhalb welchem die Leistung zu erbringen ist: 20.09.2019

Bruttovergütung: 3.000 Euro

PIS Nr.: 150415

Termine und Konditionen für die Auszahlung der Vergütung: Die Vergütung wird einmalig im Nachhinein ausbezahlt, vorausgesetzt die Leistung wurde vollständig erbracht.

1. Einreichen der Gesuche

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist gemäß beiliegendem Vordruck (s. Anlage A) zu stellen und muss **innerhalb spätestens 02.07.2019** bei folgender Adresse eingereicht werden:

**Freie Universität Bozen
Fakultät für Design und Künste
z.H. Marta Isabella Bottazzo**

Kennziffer: bitte geben Sie die Referenznummer der Ausschreibung an
**Universitätsplatz 1 – Postfach 276
39100 Bozen**

Für die Annahme des Gesuches ist der Eingangsstempel im Fakultätssekretariat ausschlaggebend.

Die Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage A) können folgendermaßen eingereicht werden:

- a) persönliche Einreichung der Gesuche: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00, Mittwoch von 10:00 bis 12:00;
- b) Einreichung auf dem Postweg (Der Eingangsstempel und das Eingangsdatum der Postannahmestelle sind nicht ausschlaggebend);
- c) Übermittlung durch E-Mail an folgende Adresse: design-art@unibz.it.

In den Fällen b) und c) ist dem Gesuch die Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) beizulegen, andernfalls wird der Bewerber von diesem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die unibz haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher auf das Verschulden Dritter, höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse oder auf technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen sind.

Dem Gesuch (s. Anlage A) sind beizulegen:

- 1) Lebenslauf;
- 2) Portfolio mit den realisierten Projekten.

Das Ansuchen kann in einer der folgenden Sprachen verfasst werden: **Italienisch, Deutsch, Englisch**

Der Kandidat muss den Besitz der von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellten Titel mit einer der folgenden Formen bescheinigen:

- a) Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage B, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen
 - 1 Kopie des Personalausweises.
- b) Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage B, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Das Fakultätssekretariat darf Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen weder annehmen noch beantragen.

Italienische Bürger oder Bürger der Europäischen Union

Titel, welche von privaten Körperschaften* ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original oder

- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage B).

* die Verwalter von öffentlichen Dienstleistungen sind keine privaten Körperschaften

Nicht-EU-Bürger, die über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für Italien verfügen, können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in den Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände oder persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

2. Erfordernisse für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren ist ausschließlich dem externen Personal (keinem Personal von der unibz) und folgenden Kategorien von Personen vorbehalten:

- a) Professoren und Forschern, auch mit befristetem Arbeitsvertrag
- b) Inhabern von Forschungsstipendien gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010
- c) Studenten eines Forschungsdoktoratsstudienganges sowie eines Masterstudienganges im Rahmen von spezifischen Studientätigkeiten
- d) Lehrbeauftragten gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240/2010
- e) Verwaltungspersonal und technischem Personal der Universitäten sowie externen Personen, vorausgesetzt das Personal verfügt über spezifische Kompetenzen im Forschungsbereich
- f) Angestellten anderer öffentlicher Verwaltungen, öffentlicher oder privater Körperschaften, von Unternehmen sowie Inhabern von Forschungs- oder Studienstipendien, welche von diesen Einrichtungen verliehen und aufgrund von spezifischen Konventionen ausgeschrieben werden und keinen finanziellen Aufwand für die Universität verursachen, mit Ausnahme der direkten Kosten für die Ausübung der Forschungstätigkeit und die eventuellen Kosten für Versicherungen

Die Kandidaten, welche den oben angeführten Kategorien von Personen angehören, müssen folgende Erfordernisse erfüllen:

1. ein 3-jähriges Bachelorstudium oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium (*laurea vecchio ordinamento*) oder ein abgeschlossenes Studium an einem privaten bzw. staatlich nicht anerkannten post-sekundären Institut absolviert haben;
2. im Besitz einer hervorragenden und nachweisbaren, nicht an einer Universität erlangten, Spezialisierung sein (hierbei ist die berufsbedingte Spezialisierung gemeint).

Die Kandidaten müssen eine Erklärung einreichen, aus welcher hervorgeht, dass sie nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen. Sollte diese Erklärung fehlen, werden die Kandidaten gemäß Punkt 4 dieser Ausschreibung ausgeschlossen.

Kandidaten, welche Empfänger einer Altersrente sind und in der Vergangenheit Verwaltungsangestellte oder akademische Bedienstete von UNIBZ waren, müssen die beiliegende Erklärung gemäß Art. 25 Gesetz Nr. 724/1994 einreichen.

3. Auswahlverfahren

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach **Titeln**.

Die Kommission wird die folgenden Bewertungskriterien anwenden:

Studium:

Die Qualifikationen a) – b) werden nicht addiert, sondern einmalig vergeben:

- a) Es werden 2 Punkte für einen Bachelorabschluss im Bereich der Gestaltung erteilt;
- b) Es werden 2 Punkte für ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Gestaltung an einem privaten bzw. staatlich nicht anerkannten post-sekundären Institut vergeben.

Maximale Punkteanzahl: 2 Punkte

Portfolio:

Für 4 vom Bewerber eingereichten Projekte im Verlags- und Infografikbereich werden maximal 20 Punkte erteilt (max. 5 Punkte pro Projekt).

Punktzahl: 22 Punkte

Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste: 10 Punkte

Auswahlkommission:

Prof. Giorgio Camuffo (Vorsitzender)

Dr. Harald Thaler

Dr. Andrea Facchetti

4. Ausschlussgründe

Der Ausschluss des Kandidaten erfolgt in den nachfolgenden Fällen:

- 1) Gesuche, welche unvollständig sind
- 2) Gesuche, welche nicht unterschrieben sind
- 3) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist eingereicht werden
- 4) Gesuche, die mittels Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden und denen keine Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) beigelegt wurde
- 5) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht im Besitz der Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren sind
- 6) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von der unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen
- 7) Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von der unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht
- 8) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche Empfänger einer Dienstaltersrente sind und in den fünf der Kündigung zwecks Pensionierung vorhergehenden Jahren ein Arbeitsverhältnis mit unibz hatten, (Art. 25 Gesetz Nr. 724/1994)
- 9) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch in Folge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinne des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

5. Veröffentlichung der Rangordnung

Bei Beendigung des Auswahlverfahrens verfügt der Dekan die Genehmigung der Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Das oben genannte Dekret und die Rangordnung werden an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät aufgehängt.

Die Rangordnung der geeigneten Kandidaten, mit Angabe der Nummer und des Datums des obengenannten Dekretes, wird zudem auf der Internetseite der unibz (unter 'Stellenanzeigen') veröffentlicht.

6. Gültigkeit der Rangordnung

Die Rangordnung ist für die Gesamtdauer des Forschungsprojekts gültig.

Von der Rangordnung werden jene Kandidaten ausgeschlossen, die auf die Annahme des Auftrages verzichten.

7. Benachrichtigung an die Kandidaten über den Verfahrensabschluss

Die Veröffentlichung der Rangordnung, mit Angabe der Nummer und des Datums des Dekretes betreffend die Genehmigung derselben, ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Kandidaten.

8. Unbedenklichkeitserklärung der Herkunftsverwaltung

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD Nr. 165 vom 30.03.2001 kann ein Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung keine bezahlten Aufträge durchführen, welche zuvor nicht von der angehörigen Verwaltung genehmigt wurden.

Die unibz behält sich das Recht vor, den an den geeigneten Erstgelisteten der Rangliste erteilten Auftrag zu widerrufen, sofern dieser Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der unibz vorgegebenen Frist die Unbedenklichkeitserklärung der angehörigen Verwaltung vorlegt.

9. Aufenthaltsgenehmigung

Bei Unterzeichnung des Vertrages muss der Kandidat, falls er die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staates oder gleichwertigen Staates innehat, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung der Tätigkeit für die gesamte Dauer erlaubt.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die unter Punkt 7 angeführte Verwaltungsmaßnahme, mit der die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab deren Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

11. Datenschutzbestimmungen

Mit Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 "Europäische Datenschutzgrundverordnung", teilt die Freie Universität Bozen als Verantwortliche der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt – Anlage C).

12. Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen, ist der Leiter des Fakultätssekretariats der Verfahrensverantwortliche, Universitätsplatz 1, 39100 Bozen, Tel. +390471015001, E-Mail: design-art@unibz.it.

Der Dekan der Fakultät
Prof. Stephan Schmidt-Wulffen

Veröffentlicht an der Amtstafel der Fakultät für Design und Künste in Bozen am 17.06.2019.